

23.03.2026

**Allgemeinverfügung
zur Verkürzung der Schonzeit für Rehwild
im Rheinisch-Bergischen Kreis**

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1999
- § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 und § 1 Abs. 1 Nr. 3 Landesjagdzeit-Verordnung in der Fassung vom 28.05.2015
- und des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2024 zu jagdlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen

wird folgende Allgemeinverfügung zur Schonzeitverkürzung Rehwild erlassen:

Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung zur Schonzeitverkürzung Rehwild richtet sich an die Jagdausübungsberechtigten in den Kommunen Overath, Kürten, Odenthal und Wermelskirchen im Rheinisch-Bergischen Kreis, und ist räumlich begrenzt auf die in den dortigen Jagdbezirken vorhandenen Wiederbewaldungsflächen (Aufforstungen und Naturverjüngungen) aufgrund von Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete).

Entscheidung

Die Schonzeit für Rehwild, und hier konkret für Schmalrehe und Böcke, wird in den o. g. Kommunen im Rheinisch-Bergischen Kreis

in der Zeit vom 01.04.2026 bis zum 30.04.2026

auf diesen Wiederbewaldungsflächen aufgehoben.

Die Jagdausübungsberechtigten in den Kommunen Overath, Kürten, Odenthal und Wermelskirchen des Rheinisch-Bergischen Kreis haben bei der Jagdausübung auf den privilegierten Kalamitätsflächen

die Möglichkeit, von der vorgezogenen Bejagung des Rehwildes Gebrauch zu machen. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Nebenbestimmungen

Die Jagdausübungsberechtigten in den von dieser Verfügung betroffenen Jagdbezirken (Pächterinnen und Pächter sowie Eigenjagdbesitzerinnen bzw. –besitzer) haben der Unteren Jagdbehörde die Anzahl der Rehwildabschüsse im April 2026 **bis spätestens zum 15.05.2026** schriftlich zu melden. Hierzu kann die für Streckenmeldungen im Rheinisch-Bergischen Kreis übliche Mailadresse veterinaer@rbk-online.de genutzt werden.

Die Meldung des gesamten im April erlegten Rehwildes ist nach den Vorgaben des Vordrucks „Streckenmeldung“ aufgeteilt in die folgenden Altersklassen vorzunehmen:

- 1 Alte Böcke
- 2 Mehrjährige Böcke
- 4 Jährlinge
- 5 Bockkitze
- 4 Schmalrehe

Eine Fehlanzeige zum Rehwildabschuss im April ist nicht erforderlich.

Widerrufsvorbehalt und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) widerrufen werden.

Die Aufhebung der Schonzeit für Rehwild ist befristet für das Jagdjahr 2026/27. Sie kann nach derzeitiger Erlasslage und abhängig von dem Ergebnis der jährlich neu aufzulegenden Karte der Hauptschadensgebiete des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bis einschließlich zum Jagdjahr 2027/2028 verlängert werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - Untere Jagdbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 75, 51429 Bergisch Gladbach sowie auf der Internetseite des Rheinisch-Bergischen Kreises unter www.rbk-direkt.de eingesehen werden.

Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Jagdjahres 2026/2027 am 31.03.2027

Begründung

Diese Allgemeinverfügung zur Schonzeitverkürzung für Rehwild ist durch die Ermächtigung im § 24 Absatz 2 LJG begründet. Sie soll zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden auf den Kalamitätsflächen in den kreisangehörigen Kommunen Overath, Kürten, Odenthal und Wermelskirchen des Rheinisch-Bergischen Kreises dienen. Die genannten Kommunen finden sich in der aktualisierten Karte, die zentral vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt wird und die Hauptschadensgebiete aufzeigt.

Mit Erlass vom 12. Dezember 2024 hatte das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW unter Beifügung dieser Karte des Landesbetriebs Wald und Holz NRW die Fortsetzung der Unterstützung der Wiederbewaldungsmaßnahmen auf den Kalamitätsflächen mit dem Ziel der Begründung klimastabiler Wälder ermöglicht. Sie knüpft damit direkt an die Schonzeitverkürzung für Rehwild in den vergangenen Jahren an.

Gemäß der Karte der Hauptschadensgebiete des Landesbetriebs Wald und Holz NRW sind die Flächen der genannten Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises als Hauptschadensgebiet ausgewiesen. Auf den dortigen Kalamitätsflächen, also den geschädigten zur Wiederbewaldung anstehenden Flächen (Aufforstungen und Naturverjüngungen), kann die Schonzeitverkürzung für Rehwild angewendet werden.

Angepasste Schalenwildbestände sind bei der Erreichung der angestrebten waldbaulichen Ziele immer noch ein wichtiges Steuerungselement. Ziel der Maßnahme ist nicht in erster Linie die Reduktion des Rehwildbestandes oder andere Gründe, wie beispielsweise die Vermeidung von Verkehrsunfällen, sondern die Vergrämungseffekte, um die Tiere von den besonders schutzwürdigen Flächen fernzuhalten, auf denen die Verjüngung des Baumbestandes noch nicht ausreichend gesichert ist (Objektschutz). Das bedeutet, dass die vorgezogene Bejagung von Rehwild innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises räumlich auf die Wiederbewaldungsflächen, also auf die Flächen der Aufforstungen und die Flächen mit Naturverjüngung, beschränkt ist. Außerhalb dieser Flächen gelten die gesetzlich festgelegten normalen Jagd- und Schonzeiten für das Rehwild.

Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, die Schonzeit für Rehwild im v. g. Umfang für den Zeitraum vom 01.04.2026 bis 31.04.2026 aufzuheben.

Die Jagdausübungsberechtigten im Rheinisch-Bergischen Kreis werden gebeten, den Waldumbau zu klimastabilen Wäldern durch eine intensive Bejagung des Rehwildes zu unterstützen. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der o.g. Möglichkeiten zur vorgezogenen Rehwildbejagung besteht jedoch ausdrücklich nicht.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen erlassen werden. Die Nebenbestimmung, die Abschusszahlen für Rehwild im April an die Untere Jagdbehörde zu melden, dient einer für NRW flächendeckenden fachgerechten Untersuchung und Bewertung der Zahlen durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement (FJW). Aus diesem Grund müssen alle Unteren Jagdbehörden in NRW die von den Jagdausübungsberechtigten gemeldeten Zahlen zusammenstellen und über die Oberste Jagdbehörde an die FJW melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bergisch Gladbach, 23. März 2026

Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Mönig